

Donnerstag den 23. Juli 1874.

(322) Nr. 5442.

Erlöschen der Rinderpest.

Laut Mittheilung des königlich-ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel vom 7. Juli 1874, Z. 11792, ist die Rinderpest in Ungarn als erloschen erklärt worden, und ist der Verkehr mit Hornvieh und Rohproducten bei Aufrechterhaltung der auch in seuchenfreier Zeit nothwendigen Vorsichtsmaßregeln im ganzen Lande wieder gestattet.

Laibach, am 15. Juli 1874.

K. k. Landesregierung in Krain.

(321—1) Nr. 322.

Lehrerstelle.

An der vierklassigen Volksschule in Krainburg ist eine Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl. aus dem Localschulфонде in Erledigung gekommen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind bis zum

24. August l. J.

beim Ortsschulrath in Krainburg zu überreichen.
K. k. Bezirksschulrath Krainburg, am 20sten Juli 1874.

(314—2) Nr. 5986.

Dritte Schwurgerichtssitzung.

Nach Vorschrift des § 301 der St. P. O. wird für die dritte Schwurgerichtssitzung beim k. k. Landesgerichte in Laibach der k. k. Landesgerichtsrath Johann Perko zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden berufen.

Graz, am 17. Juli 1874.

Vom Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes.

(317—2) Nr. 317.

Lehrerstellen.

An der einklassigen Volksschule in Selzach ist der Lehrerposten, mit welchem der Jahresgehalt von 400 fl. nebst Genuß der freien Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentierten Gesuche

bis 24. August l. J.

im Wege des Ortsschulrathes Selzach zu überreichen.

K. k. Bezirksschulrath Krainburg am 19ten Juli 1874.

(318—2) Nr. 1034.

Gerichtsadjunctenstelle.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Planina ist die Stelle eines Gerichtsadjuncten mit der IX. Rangklasse und den damit gesetzlich verbundenen Bezügen zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, zu deren Erlangung jedenfalls auch die Kenntnis der krainischen (slovenischen) Sprache in Wort und Schrift erforderlich ist, haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 20. August 1874

bei dem gefertigten Präsidium im vorschristmäßigen Wege zu überreichen.

Den Gesuchstellern wird noch bedentet, daß diese Concursauschreibung zwar zunächst den Dienstort Planina betrifft, daß jedoch auch eine anderortige Diensteszuweisung des ernannten Bewerbers nach Erfordernis der Umstände vorbehalten bleibt.

Laibach, am 18. Juli 1874.

K. k. Landesgerichts-Präsidium.

Subarrendierungs-Kundmachung.

Unter Bezugnahme auf die öffentliche Ausschreibung vom 1. dieses Monats und bei Aufrechterhaltung der in der bezüglichen Kundmachung enthaltenen Behandlungs-Bedingungen wird hiemit bekannt gegeben, daß wegen Sicherstellung des Artikels Heu für die Stationen Laibach und Stein auf die Zeit vom 1. September 1874 bis Ende August 1875, dann des Streu- und Bettenstrohs für die Station Laibach auf die Zeit vom 1sten September 1874 bis Ende Oktober 1875

Mittwoch den 29. dieses Monats,

vormittags 11 Uhr, im Amtlocale der gefertigten Magazins-Verwaltung eine neuerliche Offert-Verhandlung abgehalten werden wird.

Nähere Auskünfte können bei der gefertigten Magazins-Verwaltung täglich eingeholt werden.

Laibach, am 22. Juli 1874.

K. k. Militär-Verpflegsbezirks-Verwaltung zu Laibach.

(307—3) Nr. 985.

Dienerstelle.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Senojsch ist eine Dienerstelle mit dem Jahresgehalt von 300 fl. und eventuell von nur 250 fl., jedoch mit dem Borrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 300 fl., nebst der Activitätszulage von 25 Prozent des Jahresgehaltens, dem Bezuge der Amts-Kleidung und nach Thunlichkeit auch mit dem Genuße einer freien Wohnung im Amtsgebäude zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche

binnen vier Wochen,

gerechnet vom 23. Juli, somit bis 20. August 1874, bei dem unterzeichneten Präsidium im vorgeschriebenen Wege zu überreichen und darin ihre Eignung zu dem angesuchten Dienstposten, insbesondere die Kenntnis der deutschen und krainischen (slovenischen) Sprache nebst einiger Fähigkeit zu kleineren schriftlichen Aufträgen nachzuweisen.

Die noch activ dienenden oder bereits ausgedienten Militärbewerber haben überdies den sie betreffenden Anordnungen des Gesetzes vom 19ten April 1872, Nr. 60, und der Vollzugsvorschrift vom 12. Juli 1872, Nr. 98 R.-G.-Bl., zu entsprechen.

Auf Bewerber mit nachgewiesenen Kenntnissen im Schreibfache wird besonders Bedacht genommen.

Laibach, am 11. Juli 1874.

K. k. Landesgerichts-Präsidium.

(316—2) Nr. 1324.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

2000 Megen Weizen,
1800 " Korn und
700 " Kukuruz

mittelfst Offerten unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den cimentierten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificiertes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu intervenieren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamtens als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter vonseite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sad oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelstreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldierte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 20. August 1874,

12 Uhr mittags, bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescours oder die Quittung über dessen Deponierung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium als an dessen gesamtem Vermögen zu regressieren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende September 1874,** die zweite Hälfte **bis Mitte Oktober 1874** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreidefäcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,
am 19. Juli 1874.